

Handwerkszweig	Ge- fahren- klasse	Handwerkszweig	Ge- fahren- klasse
Tischler, Parkett- tischler	5	Wäscheschneider ...	2
Parkettleger	4	Wäscher, Plätter und Gardinenspanner ...	2
Töpfer	2	Webeblatbmder ...	2
Uhrmacher	2	Weber	2
Vergolder (Bilder- einrahmer)	2	Wirker	2
Vulkaniseur	4	Wirker (mechanisch) ..	2
Waagenbauer	5	Zahntechniker	2
Wachszieher	3	Zimmerer	5
		Ziseleur	2

**Anordnung
über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes
für das Jahr 1955.**

Vom 31. Dezember 1954

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1955 wird entsprechend den Bestimmungen der „Anordnung über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1955“, Abschnitt „Planung der Arbeitskräfte“, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, ihre auf Grund der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben detailliert ausgearbeiteten Kennziffern „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ auf den im § 2 Abs. 1 genannten Vordrucken (Formblätter) ihren übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, WB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) bekanntzugeben.

(2) Der Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ ist ebenfalls dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — bekanntzugeben.

Darüber hinaus übergeben die Betriebe dieser Abteilung formlos bzw. auf Vordruck 0597 die Aufgaben des „Planes der Berufsausbildung“ in der vollen Nomenklatur des Vordruckes 0597.

Die Betriebe, die Lehrlinge zur Ausbildung in den ihnen angeschlossenen Zweigbetrieben anderer Kreise emstellen, haben die Planaufgaben auf die Zweigbetriebe aufzuteilen und diese den Zweigbetrieben zu übergeben. Zweigbetriebe haben ihren „Plan der Berufsausbildung“ an die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises weiterzuleiten.

(3) Gleichzeitig sind von allen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben die Angaben für die Registrierung und Lohnfondskontrolle (Vordruck 57 des Betriebsplanes 1955) an die übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, WB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) und an die kontoführenden Kreditinstitute einzureichen.

Die Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) verwenden an Stelle des Vordruckes 57 den Vordruck 52, die Betriebe des staatlichen Großhandels den Vordruck 2 „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (im folgenden nur noch Vordruck 57 genannt).

§ 2

(1) Die Einreichung der im Betriebsplan 1955 vorgesehenen Planaufgaben des Planes „Produktivität,

Arbeitskräfte und Lohn“ erfolgt auf folgenden Vordrucken:

für die zentralgeleitete und genossenschaftliche Industrie	0551 und 0551 a
für die örtliche Industrie	0551
für die zentralgeleitete und örtliche Bauwirtschaft	0551
für den zentralgeleiteten Verkehr und die bezirksgeleiteten Kraftverkehrs- und Reparaturbetriebe	0552
für das Post- und Fernmeldewesen	0553
für die zentralgeleitete Landwirtschaft	0554
für die örtlichen Betriebe der Landwirtschaft	0563
für den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel	0555
für den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Großhandel	2
für den Außenhandel und den genossenschaftlichen Großhandel	0556

(2) Die Angaben für das Jahr 1954 (an Stelle der voraussichtlichen Erfüllung 1954 ist hier die tatsächliche Erfüllung 1954 einzusetzen), für das Planjahr 1955 und die einzelnen Quartale des Planjahres 1955 sind in der vollen Nomenklatur der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Vordrucke auszuarbeiten.

(3) a) Die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der

Bezirke und zentralen Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebsplänen die Beschäftigtenzahl, der Durchschnittslohn und die Lohnsumme nach Beschäftigtengruppen untergliedert mit den absoluten staatlichen Aufgaben übereinstimmen.

Liegen für einzelne Beschäftigtengruppen von der Staatlichen Stellenplankommission bestatigte Stellenpläne vor, so ist der Arbeitskräfteplan des Betriebes und der Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) entsprechend auszuarbeiten.

Die als Staatsaufgabe festgesetzte prozentuale Steigerung der Arbeitsproduktivität ist als Mindestkennziffer anzusehen,

b) Ergeben sich nach Vorliegen der tatsächlichen Erfüllung 1954 gegenüber der voraussichtlichen Erfüllung 1954 starke Abweichungen, so ist in diesen Fällen von den Betrieben eine Abstimmung mit den übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, WB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) vorzunehmen.

(4) Die Übergabe des Vordruckes 57 „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ des Betriebsplanes 1955 ist in der vollen Nomenklatur an die im § 1 Abs. 3 genannten Dienststellen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Einreichung der im § 1 Absätze 1, 2 und 3 genannten Pläne des Betriebsplanes 1955 ist an die genannten Dienststellen als „Vertrauliche Dienstsache“ in einfacher Ausfertigung mit der Unterschrift des Betriebsleiters vorzunehmen.

(2) Die Angaben des Planes „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ an den Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — sind ohne die geplante Bruttoproduktion bzw. Leistung bzw. geplanten Umsatz und die vorgesehene Pro-Kopf-Leistung in DM